



Der Verein wurde gegründet am 26.06.1991 und am 28.11.1991 unter dem Namen *Hilfe für das herzkranken Kind Münster e.V.* in das Vereinsregister aufgenommen. Seit dem 01.08.2005 führt er den Namen

Herzkranken Kinder e.V.

Albert-Schweitzer-Straße 44, 48149 Münster - Tel./Fax: 0251/98155-300

S a t z u n g

Stand 09.10.2016

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Herzkranken Kinder e.V."
- 1.2 Der Verein wurde am 28.11.1991 in das Vereinsregister eingetragen (Vereinsregister Nr. 3351 beim Amtsgericht Münster). Sitz und Gerichtsstand ist Münster.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Situation herzkranker Kinder, Jugendlicher und Erwachsener mit angeborenem Herzfehler sowie die Beratung, Betreuung und Unterstützung der betroffenen Familien.
Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch
 - Betreuung der Eltern vor, bei und nach stationären Aufenthalten
 - Schaffung von Kontaktstellen für betroffene Eltern innerhalb und außerhalb der Klinik
 - Förderung sozialer Kontakte betroffener Kinder und Jugendlicher untereinander
 - regelmäßige Information und Weiterbildung der Eltern durch Arbeitsgruppen und Vortragsveranstaltungen
 - Unterstützung der Eltern im Umgang mit Behörden und sonstigen Institutionen
 - Unterstützung der kinder-kardiologischen Abteilung der Universitätsklinik Münster im medizinischen und sozialen Bereich
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Schaffung eines breiteren Bewusstseins für herzkranken Kinder und Jugendliche.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein dient den in § 2 bezeichneten gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.10.1990 (§§ 51 ff AO 77).
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Münster Abteilung Kinderkardiologie zur unmittelbaren und ausschließlichen gemeinnützigen Verwendung.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied werden können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- 4.2 Der Verein hat
- a) aktive Mitglieder; sie haben Stimmrecht sofern sie volljährig sind.
 - b) Fördermitglieder; Fördermitglied kann jeder werden, der die Zwecke des Vereins ideell und materiell unterstützt. Sie haben kein Stimmrecht.
- 4.3 Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist ein schriftlicher an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung kann der Entscheidung mit einfacher Mehrheit widersprechen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung hebt den Vorstandsbeschluss dann auf.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Sinn und Zweck der Satzung.
- 5.2 Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- 5.3 Jedes Mitglied hat die Pflicht, den festgesetzten Betrag fristgerecht zu bezahlen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die ordentlichen Mitglieder können jederzeit schriftlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 6.2 Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung oder Liquidation bei juristischen Personen.
- 6.3 Durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann im Fall von vereinsschädigendem Verhalten von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 6.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in

dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- 6.5 Die Mitgliedschaft der Fördermitglieder erlischt durch Einstellung der jährlichen Beitragszahlungen.

§ 7 Finanzierung

- 7.1 Die Mittel zur Durchführung der Aufgaben des Vereins werden
- a) durch die jährlichen Beiträge der Mitglieder
 - b) durch Spenden
 - c) durch Zuwendungen und Beihilfen aufgebracht.
- 7.2 Die Höhe und Fälligkeit der von den aktiven Mitgliedern zu zahlenden Jahresbeiträge und Umlagen sowie die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mindestbeiträge der Fördermitglieder, werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 7.3 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 7.4 Die Mitgliedschaft ist an die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages gebunden. Das Nähere hierzu regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 8.1 die Mitgliederversammlung
- 8.2 der Vorstand
- 8.3 der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige aktive Mitglied eine Stimme.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Willensorgan und hat u.a. folgende Aufgaben:
- a) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - c) Wahl bzw. Abwahl, Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Zwecks oder Auflösung des Vereins
 - e) Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Möglichkeit der Aufhebung von Mitgliedsaufnahmen bzw. Ablehnung seitens des Vorstandes.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr möglichst im ersten

Quartal statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen durch Brief unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.

- 10.2 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- 10.3 Außerordentliche Mitgliederversammlung:
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beantragt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden geleitet.
- 11.2 Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen oder mittels Stimmkarte. Die Beschlussfassung erfolgt im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit, zur Auflösung des Vereins eine von 9/10 erforderlich.
Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden.
- 11.3 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 12 Vorstand

- 12.1 Der Vorstand setzt sich aus zwei gemeinsam handelnden Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB (nach außen und innen vertretungsberechtigt) sowie dem erweiterten Vorstand (nicht vertretungsberechtigt) mit bis zu maximal vier weiteren Personen zusammen.
- 12.2 Wahlverfahren: Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Der alte Vorstand bleibt bis zum Ende der Mitgliederversammlung, während der ein neuer Vorstand gewählt wurde, im Amt.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
- a) Die Wahl findet in folgender Reihenfolge statt:
Vorsitzender/Vorsitzende, weitere Vorstandsmitglieder.
 - b) Nach Aufnahme der Wahlvorschlagsliste befragt der Vorsitzende die Kandidaten, ob sie eine auf sie fallende Wahl annehmen werden.
 - c) In Abwesenheit der verbliebenen Kandidaten finden die Personaldebatte und die Wahl statt. Nach Abschluss der Debatte wählen die anwesenden Stimmberechtigten einschließlich der Kandidaten, deren Stimme einzuholen ist, persönlich und geheim mit Stimmzetteln einen der Kandidaten.
 - d) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Kandidaten in Abwesenheit und in öffentlicher Abstimmung zu wählen.
- 12.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

- 12.4 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen werden.
- 12.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 13 Beirat

Der Beirat hat die Aufgabe, den Verein in rechtlichen und medizinischen Fragen zu beraten. Die Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Beirat.

Beirat und Vorstand vereinbaren möglichst eine gemeinsame Sitzung pro Jahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (§ 11 Abs. 2).
- 14.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende / sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 14.3 Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Universität Münster Abteilung Kinderkardiologie zur unmittelbaren und ausschließlich gemeinnützigen Verwendung.

§ 15 Schlussbestimmung

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ des BGB.

Überblick der Satzungseintragung und Satzungsänderungen

- Eintragung: Aufnahme in das Vereinsregister am 28.11.1991
Vereinsregister Nr. 3351 beim Amtsgericht Münster
- 1.Änderung: verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 09.05.1995
eingetragen beim Amtsgericht am 05.10.1995
- 2.Änderung: verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 14.02.1997
eingetragen beim Amtsgericht am 08.04.1998
- 3.Änderung: verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 20.03.2001
eingetragen beim Amtsgericht am 21.06.2001
- 4.Änderung: verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 06.04.2005
eingetragen beim Amtsgericht am 01.08.2005
- 5.Änderung: verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 24.03.2012
eingetragen beim Amtsgericht am 09.01.2014
- 6.Änderung: verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 17.03.2013
eingetragen beim Amtsgericht am 08.04.2014
7. Änderung: verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 09.10.2016
eingetragen beim Amtsgericht am 28.04.2017